

## **Vereinsatzung: Konstanzer Konzilsverein für europäische Begegnungen und Dialog e.V.**

### **Präambel**

Mit dem Jubiläum „600 Jahre Konstanzer Konzil 2014 -2018“ erinnerte Konstanz an das Konstanzer Konzil, das die Stadt vor 600 Jahren zu einem Ort der Begegnung und Impulse machte. Der größte Kongress des Mittelalters prägt Europa bis heute religiös, politisch sowie kulturell. Ihm gelang es im Dialog, die Einheit der Christenheit wiederherzustellen und mit der bis heute einzigen gültigen Papstwahl nördlich der Alpen eine Spaltung Europas zu verhindern.

Konstanz möchte auf Grundlage seiner Geschichte auch über das Konziljubiläum hinaus eine Plattform für Europa bieten, zum Dialog über zukunftsweisende Fragen einladen und europäisches Engagement würdigen. Aktive Europäerinnen und Europäer sehen es als ihre Aufgabe, die konziliare Idee nach Abschluss des Konziljubiläums im Konstanzer Konzilspreis fortzuführen und die Ideen sowie Projekte des Europakonzils weiter zu befördern. Sie schließen sich deshalb zum „Konstanzer Konzilsverein für europäische Begegnungen und Dialog in Konstanz e.V.“ zusammen.

Zur Vereinfachung der Formulierung wird in folgender Satzung die männliche Form genutzt. Jedoch ist jeweils die weibliche Form miterfasst.

### **§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Konstanzer Konzilsverein für europäische Begegnungen und Dialog“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aktiver Europäerinnen und Europäer zur Stärkung des europäischen Dialoges in Konstanz und zur Förderung europäischer Begegnungen durch Veranstaltungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit. Europäisches Engagement wird in Konstanz gebündelt und verstärkt und somit für verschiedene Altersgruppen erlebbar.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Gewährleistung der Vergabe des „Konstanzer Konzilspreis. Preis für europäische Begegnungen und Dialog“ alle zwei Jahre.
  - b) Durchführung einer europäischen Diskursveranstaltung „Konzilsreden“ alternierend zur Preisverleihung alle zwei Jahre.
  - c) Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen des „Europakonzils“, die Begegnungen und Austausch zwischen Konstanz und den europäischen Partnerstädten Fontainebleau, Richmond, Tabor und Lodi fördern.
  - d) Einwerben von Finanzierungsmitteln für die Vereinsaufgaben.
  - f) Herstellung und Förderung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und zu den Medien.
  - g) Werbung von Mitgliedern.
- 3) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Vereinszweck gefördert oder verwirklicht werden kann.

### §3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und widmet sich der „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
  - a) **Ordentliche Mitglieder** engagieren sich für den europäischen Dialog und Austausch, um Europa zu stärken und die Idee Europas erlebbar zu machen. Alle natürlichen Personen können ordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie das (aktive und) passive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes. Für die Entsendung der Mitglieder des Vereins in das Concilium haben ordentliche Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
  - b) **Fördernde Mitglieder** unterstützen die Arbeit des Vereins unter anderem durch die Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und das (aktive und) passive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes. Für die Entsendung der Mitglieder des Vereins in das Concilium haben fördernde Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
  - c) **Passive Mitglieder** können alle natürlichen Personen werden, die europäische Begegnungen und Dialog sowie den Konstanzer Konzilspreis unterstützen wollen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes. Die passive Mitgliedschaft endet mit Ablauf von 12 Monaten, wenn sie nicht durch Leistung eines neuen Beitrags um jeweils weitere 12 Monate verlängert wird.
  - d) Personen, die sich besondere Verdienste um den Konstanzer Konzilspreis oder Europäische Begegnungen erworben haben, können zu **Ehrenmitgliedern** erhoben werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive Wahlrecht für den Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht für das Concilium.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

### **§5 – Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit**

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Rückerstattung eingezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Mitgliedsbeiträge in Form von Sachleistungen (z. B. Bereitstellung von Räumen) erbracht werden.
- 2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **§6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmlichen Ausschluss: Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält bzw. in grober Weise gegen Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und dadurch die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§7 – Organe des Vereins**

- 1) Vereinsorgane sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung sowie – wenn eingesetzt – die Geschäftsführung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vorstandes.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, wie z.B. Arbeitsgruppen, gebildet werden.

### **§8 – Vorstand des Vereins**

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wurde.
- 3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird aus den Mitgliedern des Vereins ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Einrichtung eines erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstands beschließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden analog zu den drei regulären Vorstandsmitgliedern gewählt.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 6) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7) Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§9 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne von §26 Abs 2 S. 1 BGB.

### **§10 Aufgaben des Vorstandes**

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist der Vorstand zuständig für die Geschäftsführung des Vereins:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorlage des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschluss der inhaltlichen und programmatischen Zielsetzung.
- f) Benennung von Mitgliedern des Kuratoriums auf Vorschlag des Kuratoriums

### **§11 – Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- 1) Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.
- 2) Sitzungen können auch virtuell (z.B. Chat, Telefon- oder Webkonferenz) oder schriftlich oder fernmündlich abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 3) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu vermerken.

### **§ 12 Kuratorium des Vereins**

- 1) Das Kuratorium vertritt die Ziele und Interessen des Vereins nach außen und steht als ideeller Träger des Konzilspreises in der Öffentlichkeit. Es steht dem Vorstand des Vereins beratend zur Seite und setzt thematische Schwerpunkte hinsichtlich der Arbeit des Vereins.
- 2) Das Kuratorium besteht aus maximal 40 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich für Europa engagieren. Die Berufung von Kuratoren erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Vorstand des Vereins. Die Kuratorinnen und Kuratoren müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Die Amtszeit eines Kurators ist unbefristet und kann nur auf eigenen Wunsch oder durch mehrheitlichen Beschluss des Kuratoriums beendet werden
- 4) Das Kuratorium entsendet aus seiner Mitte sechs Vertreter in das Concilium.
- 5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

- 1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für
  - a) die Vorbereitung der Sitzungen (Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen),
  - b) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen,
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist die Geschäftsführung zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
  - a) das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
  - b) den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte und
  - c) alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
- 3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann die Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfall zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 2) Die Einladung erfolgt durch E-Mail jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung über Briefpost an die letzte bekannte Anschrift. Die Briefpost muss ebenfalls zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden.
- 3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

### **§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) den Haushaltsplan,
  - e) die Entsendung von Vertretern des Vereins in das Concilium Konstanzer Konzilspreis für die Dauer von vier Jahren entsprechend der Geschäftsordnung des Conciliums,
  - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist Ort der Diskussion über die inhaltliche Arbeit und über die Aufgaben und Ziele des Vereins, Anregungen für Verbesserungen und Weiterentwicklungen.
- 3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied sowie Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese

Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

### **§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

2) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle oder hybride (real und virtuell) Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dafür wird für die virtuell teilnehmenden Mitglieder ein passwortgeschützter virtueller Raum eingerichtet. Das Passwort erhalten die Mitglieder spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung. Die Weitergabe der Zugangsdaten und des Passworts an andere Personen ist den Mitgliedern untersagt. Bei hybriden Veranstaltungen ist vom Vorstand sicherzustellen, dass eine Kommunikation zwischen anwesenden und virtuell teilnehmenden Mitgliedern möglich ist

3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet bei realen Mitgliederversammlungen der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.

Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gelten folgende Regeln:

3.1. Abweichend von §14,2 erfolgt die Einladung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung

3.2. Wahlen erfolgen immer schriftlich vor der Mitgliederversammlung. Dazu ernennt der Vorstand einen Wahlleiter, der spätestens mit der Einladung zur virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung an alle Mitglieder die erforderlichen Wahlunterlagen zur Sicherstellung einer geheimen Wahl unter Nennung einer Rücksendefrist von 24 h vor der Mitgliederversammlung versendet. Der Wahlleiter darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Der Wahlleiter sammelt die eingehenden Wahlentscheidungen und zählt sie am Tag der Mitgliederversammlung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt aus.

3.2. Bei sonstigen Beschlüssen erfolgt die Abstimmung während der Versammlung durch namentlichen Aufruf der real oder virtuell teilnehmenden Mitglieder, es sei denn ein Mitglied hat innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich erklärt, eine geheime Abstimmung zu wünschen. Ist das der Fall, gelten die Regeln von §16, 3.2.

### **§16 Vermögen**

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§17 Vereinsauflösung**

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vertreter beteiligt sein.
- 2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Konstanz mit der Auflage, es entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.
- 3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.10.2018 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 30.11.2019 geändert.